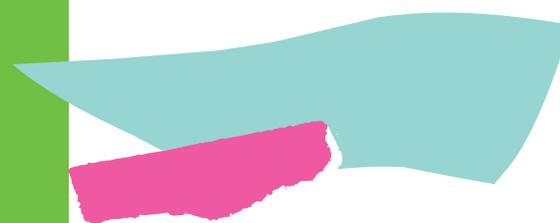


Kindesschutz

im Kanton St. Gallen

Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls

- für Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- für Fachpersonen, die Kindesschutzfälle führen

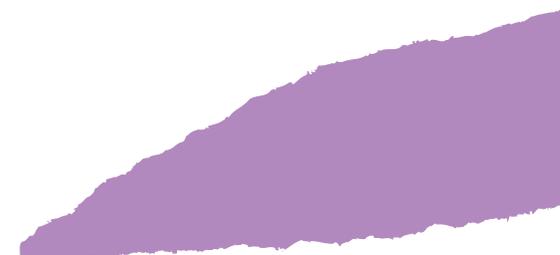


Einleitung

Dieser Leitfaden gibt Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, eine Orientierung für das Vorgehen in Situationen, in denen sie eine Gefährdung eines Kindes, einer Jugendlichen oder eines Jugendlichen vermuten. Oft geraten Helfende unter Handlungsdruck und die Bedürfnisse der Kinder geraten aus dem Blickfeld. Der Leitfaden soll dabei unterstützen, sorgfältig zu handeln sowie einen langfristigen und nachhaltigen Schutz zu gewährleisten. Ziel ist immer der Schutz und das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Sie sind ihrer Entwicklung und ihren Fähigkeiten entsprechend in Entscheidungen einzubeziehen und zu informieren. Ihr Befinden muss jederzeit wahrgenommen werden.

Die Gefährdung geschieht meistens im nahen Umfeld der Kinder und Jugendlichen und häufig durch ihre Eltern oder andere Erziehende. Trotzdem sind Eltern und Erziehende die wichtigsten Bezugspersonen und die Beziehung zu ihnen ist prägend für die Entwicklung. Die Stärkung der elterlichen Kompetenzen und die Förderung ihrer Beziehungsfähigkeit sind deshalb auch dann von zentraler Bedeutung, wenn schützende Massnahmen für Kinder oder Jugendliche ergriffen werden müssen.

Obwohl es typische Risikokonstellationen gibt und die verschiedenen Gefährdungsformen aufgrund von Ursachen und Dynamik unterschiedliche Vorgehensweisen bedingen, ist jede Ausgangslage einzigartig. Eine Vermutung oder Kenntnisse einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erfordern deshalb immer eine sorgfältige individuelle Erfassung der Lebenssituation und Einschätzung der Gefährdung.



Alle Personen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen haben eine wichtige Rolle in der Wahrnehmung der Bedürfnisse und der Befindlichkeit der Kinder und Jugendlichen sowie der Erschliessung der fachlichen Unterstützung, wenn diese nötig ist. Für alle diese Personen gilt es, achtsam mit den eigenen Möglichkeiten umzugehen. Der Leitfaden soll aufzeigen, dass es möglich, ja notwendig ist, die Verantwortung zu teilen oder einen Teil der Verantwortung weiterzugeben an spezialisierte Stellen, die dafür zuständig und vorbereitet sind. Für die Kinder und Jugendlichen ist es jedoch von grosser Bedeutung, unnötige Beziehungsabbrüche zu vermeiden und es ihnen zu ermöglichen, mit vertrauten Personen im Kontakt bleiben zu können.

In aller Regel sind mehrere Stellen und berufliche Disziplinen in einem Kinderschutzfall involviert. Ein gutes Zusammenwirken unterschiedlicher Disziplinen, die gegenseitige Wertschätzung und Kooperationsbereitschaft sowie ein koordiniertes Vorgehen sind unerlässlich. Der Leitfaden soll die verschiedenen Zuständigkeiten und Funktionen sowie das Hilfesystem aufzeigen und damit Orientierung bieten. Interdisziplinäre Zusammenarbeit erfordert die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung und Zusammenkultur. Diese entstehen nicht mit diesem Leitfaden, sondern in der konkreten Zusammenarbeit. Der Leitfaden soll dazu anregen, im Kanton St.Gallen eine Kultur zu entwickeln und zu pflegen, die sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen orientiert.



Wie wird der Leitfaden verwendet?

Der standardisierte Ablauf ist in sieben Phasen aufgeteilt. Diese Phasen sind nicht immer genau abgrenzbar und es gibt Schritte, die immer wieder erfolgen müssen, also nicht lediglich zu einer bestimmten Phase gehören. Das Handeln ist von Grundhaltungen getragen. Diese Grundhaltungen begleiten Sie im ganzen Prozess und Sie haben immer wieder die Möglichkeit, durch das Anklicken eines Stichwortes sich die Grundsätze in Erinnerung zu rufen. Auch weitere Grundlagen wie zum Beispiel die «Definitionen und Erscheinungsformen» und die «Juristischen Grundlagen Kinderschutz» sind für zusätzliche Informationen mit diesem Leitfaden verlinkt.

Ab der zweiten Phase ist für die Führung eines Kinderschutzelfalles spezifisches Fachwissen erforderlich. Angesprochen sind insbesondere Fachpersonen von Beratungsstellen, deren Auftrag es ist, Kinderschutzelfälle zu führen, sowie Fachpersonen des zivilrechtlichen Kinderschutzes und der Strafverfolgungsbehörden. Allen anderen Fachpersonen dient der Leitfaden ab der Phase 2 dazu, sich im Hilfesystem zurechtzufinden und allenfalls als Vertrauensperson einem Kind oder Jugendlichen Sicherheit zu vermitteln.

Informationen zu den zuständigen Stellen und eine Liste von Publikationen, die Ihnen eine fachliche Vertiefung oder eine Orientierung in den Strukturen des Kinder- und Jugendschutzes ermöglichen, finden Sie am Schluss der Broschüre ab Seite 23.

Zur Veranschaulichung sind die einzelnen Schritte am Anfang jeder Phase auf der linken Seite als übersichtliche Grafik dargestellt.

Sieben Phasen des Vorgehens bei Gefährdung des Kindeswohls

1. Gefährdung wahrnehmen und erkennen

- 1.1. Hinweise auf eine Gefährdung erkennen Seite 5
- 1.2. Wahrnehmungen überprüfen Seite 6
- 1.3. Gefährdung möglich? Seite 6

2. Fachliche Unterstützung erschliessen

- 2.1. Kontakt mit einer Fachstelle oder mit der Kinderschutzbehörde aufnehmen Seite 7
- 2.2. Die wichtigsten Informationen aufnehmen Seite 8
- 2.3. Sofortmassnahmen prüfen und einleiten Seite 8
- 2.4. Sofortmassnahmen für das Umfeld prüfen und einleiten Seite 9

3. Gesamtsituation erfassen

- 3.1. Zusammenarbeit organisieren Seite 10
- 3.2. Kinder, Jugendliche, Eltern und Bezugspersonen informieren Seite 11
- 3.3. STEB prüfen und bei Bedarf durchführen Seite 11
- 3.4. Fakten zusammentragen und zusätzliche Informationen einholen Seite 11

4. Gefährdung und Unterstützungsbedarf beurteilen

- 4.1. Gefährdung und Unterstützungsbedarf beurteilen Seite 12
- 4.2. Vermutung erhärtet oder entkräftet? Seite 13
- 4.3. Mit einer ungeklärten Vermutung umgehen Seite 13
- 4.4. Unterstützungsbedarf feststellen und Unterstützung organisieren Seite 13
- 4.5. Rückmeldungen machen und Fall abschliessen Seite 13

5. Über Vorgehen entscheiden und Intervention planen

- 5.1. Vorgehensschritte entscheiden Seite 14
- 5.2. Intervention planen Seite 14
- 5.3. Strafanzeige erstatten Seite 15
- 5.4. Mitteilung an Kinderschutzbehörde machen Seite 16
- 5.5. Einvernehmliche Massnahmen vereinbaren Seite 16

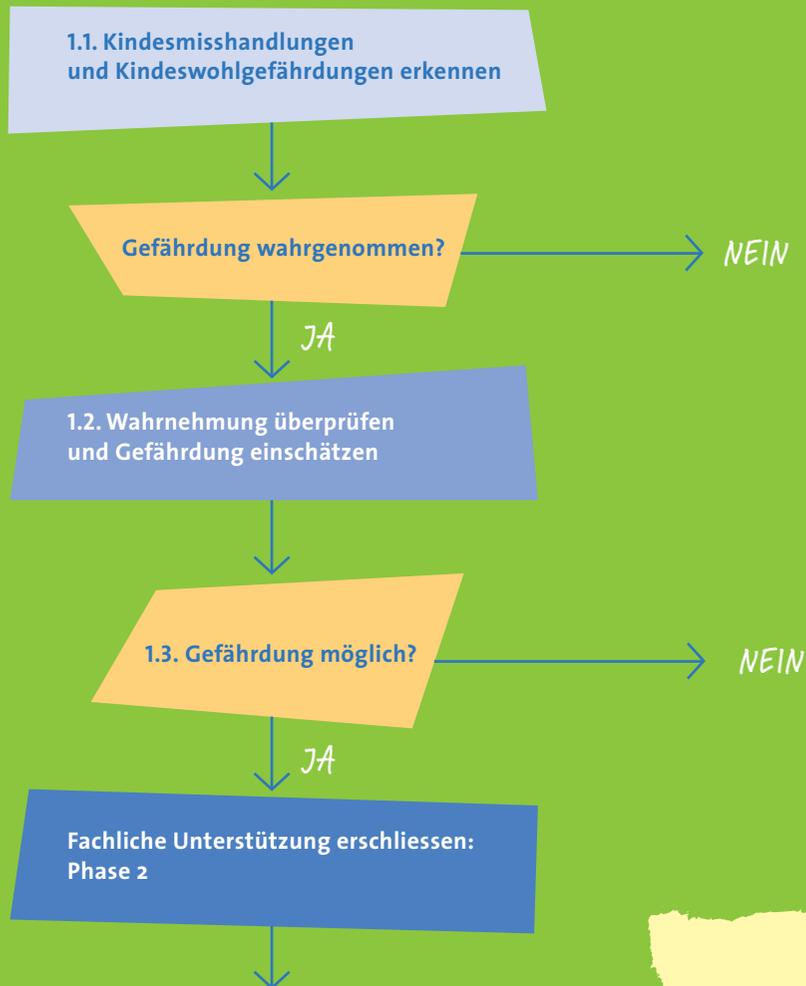
6. Verfahren und einvernehmliche Massnahmen durchführen

- 6.1. Strafverfahren durchführen Seite 18
- 6.2. Zivilrechtliches Kinderschutzverfahren durchführen Seite 19
- 6.3. Einvernehmlich vereinbarte Massnahmen durchführen Seite 19
- 6.4. Zusätzliche Unterstützung organisieren Seite 19
- 6.5. Beurteilungs-, Entscheidungs- und Durchführungsphase abschliessen und auswerten Seite 19

7. Wirkung überprüfen und Verlauf reflektieren

- 7.1. Verfügte oder vereinbarte Massnahmen überprüfen Seite 20
- 7.2. Massnahmen anpassen Seite 20
- 7.3. Fall abschliessen Seite 20
- 7.4. Lernen und Qualität sichern Seite 21

1. Gefährdung wahrnehmen und erkennen



1. Gefährdung wahrnehmen und erkennen

Bestehen Anzeichen für unmittelbaren Handlungsbedarf aufgrund von Verletzungsspuren, Fremd- oder Selbstgefährdung beginnt das Verfahren bei Phase 2.

Kindesmisshandlungen und Kindeswohlgefährdungen

- körperliche Gewalt
- psychische Gewalt
- sexuelle Gewalt
- häusliche Gewalt
- Vernachlässigung

Hintergrundinformationen finden Sie im Dokument «Gefährdung des Kindeswohls. Definition der Begriffe und Erscheinungsformen»

1.1. Hinweise auf eine Gefährdung erkennen

Viele Misshandlungen und Gefährdungssituationen werden auch heute noch nicht wahrgenommen oder als solche erkannt. Mitteilungen von Kindern und Jugendlichen werden oft überhört oder nicht ernst genommen. Die Gefährdung wahrnehmen können alle Personen aus dem Umfeld von Kindern insbesondere auch Fachpersonen aus Kindertagesstätten, Spielgruppen, Schule, Jugendarbeit, aber auch Juristinnen oder Juristen während eines Scheidungsverfahrens.

Wahrnehmungen

- ▶ Wenn Sie Beobachtungen machen oder unspezifische Aussagen von Kindern oder Jugendlichen hören, die auf eine Gefährdung hindeuten können, ist folgendes Verhalten wichtig: Jeden Hinweis (Auffälligkeiten in Verhalten, Aussehen, Interaktionen zwischen Eltern und Kind usw.) ernst nehmen.
- ▶ Hinweise, Beobachtungen und Umstände mit Datum dokumentieren. Dabei festhalten, was Fakten und was Vermutungen sind.

Mitteilung der Kinder/der Jugendlichen

Wenn Kinder oder Jugendliche von Erfahrungen erzählen oder Andeutungen machen, die auf eine Gefährdung hinweisen, ist folgendes Verhalten wichtig:

- ▶ Gut zuhören, aber nicht zu konkreten Vorkommnissen oder Handlungen ausfragen. Wahrheitsfindung und Ermittlung ist allein Sache der Untersuchungsbehörden.
- ▶ Nach dem Anliegen und der Befindlichkeit des Kindes oder der/der Jugendlichen fragen.
- ▶ Das Kind für seinen Mut loben und sich für sein Vertrauen bedanken.
- ▶ Nicht alleine bleiben – sich frühzeitig Unterstützung holen.
- ▶ Transparent machen, mit wem gesprochen wird und welche Schritte unternommen werden (z.B. wenn man für sich selber Unterstützung holt).
- ▶ Keine Versprechungen machen, die nicht eingehalten werden können.
- ▶ Ansprechperson bleiben und mit dem Kind, dem oder der Jugendlichen vereinbaren, was es im Notfall tun kann. Den weiteren Kontakt gewährleisten.

→ Verlangt das betroffene Kind, dass keine weitere Person oder Stelle informiert wird, gilt es eine **Abwägung** vorzunehmen.

Gespräch anschliessend schriftlich festhalten:

- ▶ Aufschreiben, wer was erzählt oder gesagt hat. Auch eigene Antworten und Aussagen festhalten.
- ▶ Aussagen im Wortlaut zitieren.

1.2. Wahrnehmungen überprüfen

- ▶ Wahrnehmungen mit anderen Fachpersonen (z.B. interdisziplinäre Kinderschutzgruppe, In Via) überprüfen.
- ▶ Möglichkeit einer Gefährdung einschätzen.
- ▶ Nächste Schritte planen.

→ Ein verantwortungsvoller Umgang mit Informationen und Daten ist selbstverständlich! In dieser Phase erfolgt die **Überprüfung von Wahrnehmungen** in der Regel anonymisiert und in einem geschützten Rahmen (keine Gespräche beim Pausenkaffee). Es dürfen keine Vermutungen in Schulhäusern, Kinder- und Jugendheimen, Vereinen usw. verbreitet werden.

Fallbesprechung in einer interdisziplinären Kinderschutzgruppe

Die anonyme Fallbesprechung in einer interdisziplinären Gruppe ermöglicht eine sorgfältige Einschätzung unter Beleuchtung verschiedener Aspekte. Die Kinderschutzgruppe handelt nicht, sondern unterstützt die Ratsuchenden, damit diese handeln können. Die Anmeldungen für die Fallbesprechungen in der Kinderschutzgruppe nimmt die Fachstelle In Via des Kinderschutzzentrums entgegen. Wenn Hinweise bestehen, dass Sofortmassnahmen notwendig sind oder wenn aus einem anderen Grund nicht bis zur nächsten Sitzung der Kinderschutzgruppe gewartet werden kann, übernimmt In Via die Fallführung und plant Sofortmassnahmen (siehe Phase 2).

Beratung durch Fachstelle In Via des Kinderschutzzentrums

In Via kann bei der Einschätzung der Handlungsnotwendigkeit unterstützen und in Bezug auf das weitere Vorgehen beraten. Es besteht die Möglichkeit, sich anonym beraten zu lassen.

1.3. Gefährdung möglich?

Fachliche Unterstützung erschliessen, wenn eine Gefährdung möglich ist.

→ **Phase 2: Fachliche Unterstützung erschliessen.**

2. Fachliche Unterstützung erschliessen



2.1. Kontakt mit einer Fachstelle oder mit der Kinderschutzhbehörde aufnehmen

Betroffene Kinder und Jugendliche oder Personen, die deren Gefhrdung wahrnehmen, knnen sich an folgende Stellen wenden:

Krisenintervention – 24 Stunden

- Polizeinotruf 117 (bei akuter Gefahr)
- Kinder- und Jugendnotruf Tel. 071 243 77 77
- Schlupfhuus des Kinderschutzzentrums Tel. 071 243 78 30
- Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes (im Schulbereich) Tel. 0848 0848 48
- Ostschweizer Kinderspital (insbesondere fr Sguglinge und kleine Kinder) Tel. 071 243 71 12

Fachstellen

- Kinderschutzzentrum, In Via, Fachstelle Kinderschutz, Opferhilfe fr Kinder und Jugendliche
- Erziehungs- oder Familienberatungsstelle, Jugendberatung
- Schulsozialarbeit
- Mütter- und Väterberatung
- Schulpsychologische Dienste
- Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Baby-Sprechstunde

Behörden

- Kinderschutzhbehörde (KESB)

Adressen und Beschreibung der Aufgaben finden Sie ab Seite 23.

Mitteilung an die Kinderschutzhbehörde (KESB)

- Eine Mitteilung an die Kinderschutzhbehörde ist angezeigt,
- wenn sich der Kontakt zu einer Fachstelle nicht herstellen lässt;
 - wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Eltern nicht in der Lage oder gewillt sind, freiwillig zur Klärung und Veränderung der Situation beizutragen;
 - wenn sich eine Kindeswohlgefhrdung nicht anders abwenden lässt.

Jede Person kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Ausgenommen sind Personen mit Berufsgeheimnis (z.B. Ärztinnen und Ärzte). Personen in amtlicher Tätigkeit (insbesondere Lehrpersonen und Mitarbeitende von Schulbehörden, Mitarbeitende der KESB, Mitarbeitende von Strafverfolgungsbehörden und Mitarbeitende der Sozialberatung mit öffentlichem Leistungsauftrag) sind zur Meldung verpflichtet (Art. 443 ZGB). Allenfalls besteht aufgrund der Anstellung bei Kanton oder Gemeinde zusätzlich eine Anzeigepflicht gegenüber den Strafbehörden bei Vermutung bestimmter Straftaten (Verbrechen gegen Leib und Leben, sexuelle Handlungen mit Kindern, Art. 48 EG-StPO).

2.2. Die wichtigsten Informationen aufnehmen

Die Fachstelle oder Behörde übernimmt nun die Verantwortung für die nächsten Schritte im Prozess. Sie

- ▶ nimmt die Informationen der mitteilenden Person auf;
- ▶ dokumentiert die Informationen, «**Sorgfältige Dokumentation**»;
- ▶ prüft mit den vorhandenen Informationen (keine Ermittlung beginnen) den Bedarf nach Sofortmassnahmen.

Das Falleroöffnungsverfahren (sogenannt Intakeverfahren) richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Stelle.

2.3. Sofortmassnahmen prüfen und einleiten

Sofortmassnahmen sind einzuleiten, wenn die betroffenen Kinder oder Jugendlichen akut bedroht, gefährdet, verletzt oder krank sind.

→ Säuglinge und kleine Kinder sind in ihrer physischen Integrität und in ihrer Entwicklung schneller akut gefährdet als ältere Kinder und Jugendliche. Eine Einschätzung ihrer Befindlichkeit muss sofort erfolgen.

Mögliche Sofortmassnahmen sind:

Ärztliche Untersuchung und Behandlung ambulant

- Ärztliche Untersuchung durch Ostschweizer Kinderspital St.Gallen, durch Kinderärztin/Kinderarzt oder Schulärztin/Schularzt. Wenn immer möglich, ist die Untersuchung bei einem Verdacht auf sexuelle oder physische Gewalt im Ostschweizer Kinderspital St.Gallen durchzuführen. Das Ostschweizer Kinderspital arbeitet bei Bedarf zur Sicherung der Beweislage mit dem Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspitals St.Gallen zusammen.
- Kinderpsychiatrische Untersuchung und Intervention bei den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten St.Gallen KJPD. Die Notfallpsychiaterin oder der Notfallpsychiater der KJPD können ausserhalb der Bürozeiten durch die Hausärztin oder den Hausarzt vermittelt werden.

Ärztliche Untersuchung und medizinische Soforthilfe stationär

- Hospitalisierung für Untersuchung und medizinische Behandlung
- Eltern-Kind-Hospitalisierung zur Begleitung der Eltern-Kind-Beziehung bei Säuglingen (z.B. bei Risiko Schütteltrauma)

Für ärztliche Untersuchungen ist bei nicht urteilsfähigen Kindern in der Regel die Einwilligung der Eltern erforderlich. Die Kinder oder die Jugendlichen gelten als urteilsfähig, wenn sie aufgrund ihrer geistigen Reife in der Lage sind, den Zweck, die Wirkung und die möglichen unerwünschten Wirkungen einer medizinischen Massnahme zu begreifen (in der Regel zwischen dem 11. und 15. Lebensjahr). Jedes Kind hat Rechte, die ihm aufgrund seiner Persönlichkeit zustehen.

→ Im Zweifelsfall für den **Schutz des Kindes** entscheiden!

Notplatzierung

- im Schlupfhuus des Kinderschutzzentrums St.Gallen oder in einer anderen stationären Einrichtung, die für Notfälle eingerichtet ist

Notplatzierungen im Schlupfhuus sind ohne Kostengutsprachen möglich. Die KESB ist so schnell wie möglich zu informieren und die Finanzierung ist zu sichern.

- in einer Puzzle-Gastfamilie der Kinder- und Jugendhilfe St.Gallen oder in einer anderen SOS-Pflegefamilie (Familienplatzierungen)

Bei einer Familienplatzierung ist eine Kostengutsprache notwendig, im Notfall vorerst mündlich. Die Vermittlung erfolgt innert kürzester Frist, sofern eine Puzzle-Gastfamilie verfügbar ist.

- Säuglinge und kleine Kinder im Kinderspital (siehe ärztliche Untersuchung und medizinische Soforthilfe)

→ Jede abrupte und/oder längerdauernde Trennung – auch aus prekären Verhältnissen – stellt für Säuglinge und Kleinkinder eine schwere psychische Belastung dar. Trennungen müssen deshalb gut vorbereitet oder – wenn dies nicht möglich ist – intensiv durch entsprechende Fachpersonen begleitet werden (*Kindesschutz in der frühen Kindheit 0–3 Jahre, GAIMH, Interdisziplinäre Regionalgruppe Zürich*).

Polizeiliche Interventionen/Strafanzeige

Liegen schwere körperliche Verletzungen vor oder ist das Kind akut an Leib und Leben bedroht, ist eine Strafanzeige als Sofortmassnahme in Erwägung zu ziehen.

Straftaten nach Strafgesetzbuch an Kindern sind in aller Regel von Amtes wegen zu verfolgen. Wenn sie Anhaltspunkte für eine Straftat an Kindern oder Jugendlichen haben, sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, eine Strafuntersuchung durchzuführen. Das Strafverfahren kann nur unter besonderen Bedingungen wieder eingestellt werden.

Juristische oder therapeutische Hilfe

- Herstellung des Kontakts oder Vermittlung durch die Fachstelle In Via, Kinderschutzzentrum
- Regelung der Finanzierung durch die Fachstelle In Via sofern die Voraussetzungen gemäss Opferhilfegesetz gegeben sind (Opferhilfe: siehe 5.3.)

Bei Sofortmassnahmen sind die Eltern in der Regel in die Überlegungen einzubeziehen. Das Einverständnis der Eltern ist anzustreben, ist jedoch nicht in jedem Fall möglich. **«Ressourcen erkennen und aktivieren, Eltern stärken»**

2.4. Sofortmassnahmen für das Umfeld prüfen und einleiten

Sofortmassnahmen im Umfeld sind einzuleiten, wenn Betreuungspersonen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen können oder wenn andere Personen gefährdet sind.

Mögliche Sofortmassnahmen im Umfeld sind:

- psychiatrische oder medizinische Hilfe für einen Elternteil
- Frauenhausaufenthalt für Mutter und Kinder
- polizeiliche Interventionen/Wegweisung im Rahmen von häuslicher Gewalt
- Sofortmassnahmen für andere gefährdete Kinder
- Entlastung für Eltern und Kleinkinder durch zusätzliche Betreuung, engmaschige Unterstützung der Eltern-Kind-Beziehung

In Krisensituationen entsteht oft eine grosse Dynamik.

- ▶ Die Situation und das Befinden des Kindes immer beachten.
- ▶ Sicherheit gewährleisten.
- ▶ Erreichbarkeit einer Vertrauensperson Tag und Nacht garantieren.
- ▶ Notszenario ausarbeiten.
- ▶ Betreuung und Normalität im Alltag herstellen.

Sofortmassnahmen führen dazu, dass weitere Fachpersonen in den Fall involviert sind und Absprachen laufend getroffen werden müssen (siehe auch Phase 3).

Wenn kein Bedarf nach Sofortmassnahmen besteht oder wenn diese getroffen wurden, erfolgt der Übergang zu

→ **Phase 3: Gesamtsituation erfassen.**

3. Gesamtsituation erfassen



3.1. Zusammenarbeit organisieren

Die involvierten Stellen vereinbaren folgendes, wenn möglich schriftlich. «**Multidisziplinäre Zusammenarbeit**»

- Wer ist für den Fall verantwortlich?
- Wer ist die Ansprechperson, Vertrauensperson oder Betreuungsperson für die Kinder oder die Jugendlichen?
- Wer ist die Ansprechperson/Vertrauensperson für die Eltern?
- Wer koordiniert die Zusammenarbeit?

Eine Fachperson kann verschiedene Funktionen übernehmen.

- Bei innerfamiliärer Gefährdung ist für die Kinder oder die Jugendlichen eine eigene Ansprechperson festzulegen.
- Säuglinge und kleine Kinder müssen eine verlässliche Bezugsperson erhalten.
- Fälle von Kindesmisshandlungen können jederzeit an die Öffentlichkeit oder Medien gelangen. Dabei kommt es schnell zu Unsicherheiten, Spekulationen, Verwirrung, Falschmeldungen und Gerüchten. Um diesen vorzubeugen wird fallbezogen festgelegt, wer für die Zusammenarbeit mit Medien zuständig ist. Im Hinblick auf die zusätzlich schädigende Auswirkung auf Betroffene und Beteiligte ist ein sehr sorgfältiger Umgang mit Informationen gefordert.

Die Kooperation wird durch Schweige- und Mitteilungspflichten sowie Datenschutzbestimmungen beeinflusst. Informationen finden Sie in den «**Juristischen Grundlagen Kinderschutz**» der Arbeitsgruppe Kinderschutz.

3.2. Kinder, Jugendliche, Eltern und Bezugspersonen über das weitere Vorgehen informieren

Während des ganzen Verfahrens ist der Information der betroffenen Kinder/Jugendlichen und ihrer Eltern oder Bezugspersonen eine hohe Aufmerksamkeit zu widmen. «Schutz- und Beteiligungsrechte des Kindes achten»

- ▶ Die Kinder/Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand in die Überlegungen und Entscheidungen einbeziehen.
- ▶ Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informieren.
- ▶ Bei sprachlichen Verständigungsproblemen eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher beziehen z.B. über die Vermittlungsstelle Verdi, Arbeitsgemeinschaft für Integration.

Adresse und Beschreibung der Aufgaben finden Sie ab Seite 23.

→ Zu jedem Zeitpunkt der Abklärung können Fakten oder Informationen auftauchen, die Sofortmassnahmen erforderlich machen.

3.3. Standardisierte Erstbefragung STEB prüfen und durchführen

Wenn das Kind oder die/der Jugendliche Aussagen zu sexueller Gewalt, physischer Gewalt, psychischer Gewalt, häuslicher Gewalt oder Vernachlässigung gemacht hat, kann die Durchführung einer STEB geprüft werden.

Indikation für eine STEB:

- Das Kind hat Aussagen gemacht.
- Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass es die Aussagen wiederholt.
- Es wird vorerst keine Strafanzeige gemacht.

Eine STEB kann bei Kindern ab ungefähr drei Jahren durchgeführt werden. Die STEB wird von dafür qualifizierten Fachpersonen durchgeführt und in Bild und Ton aufgezeichnet. Die Aufnahmen sind Entscheidungsgrundlagen für die Planung des Vorgehens und können im Fall eines zivil- oder strafrechtlichen Verfahrens als Beweismittel dienen.

Den Leitfaden STEB finden Sie auf www.kindesschutz.sg.ch.

3.4. Fakten zusammentragen und zusätzliche Informationen einholen

Eine sorgfältige Erfassung der gesamten Lebenslage ist vorzunehmen bevor eine Gefährdung beurteilt wird, Entscheidungen getroffen und Massnahmen geplant oder gar umgesetzt werden. «Einzigartigkeit jeder Ausgangslage»

- ▶ Bereits bekannte Fakten zusammentragen.
- ▶ Zusätzliche Informationen einholen bei Eltern, Geschwistern, Bezugspersonen, professionellen Betreuungspersonen, Lehrpersonen oder anderen professionellen Bezugspersonen.

→ Beim Einholen von Informationen müssen die rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Schweigepflicht und Datenschutz beachtet werden.

Informationen über:

- Lebensumstände und Familiensituation: Herkunft, Beruf, Geschichte und Persönlichkeit der Eltern, Kinder oder Jugendlichen, Beziehungsverhältnisse
- Risikofaktoren, besondere Belastungen und ihre Auswirkungen
- Schützende Faktoren und Ressourcen
- Befindlichkeit und Entwicklungsstand des Kindes
- Erfahrungen in Bezug auf Problembewusstsein sowie Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern

→ Sicherstellen, dass das Einholen von Informationen die Kinder/die Jugendlichen nicht (zusätzlich) gefährdet.

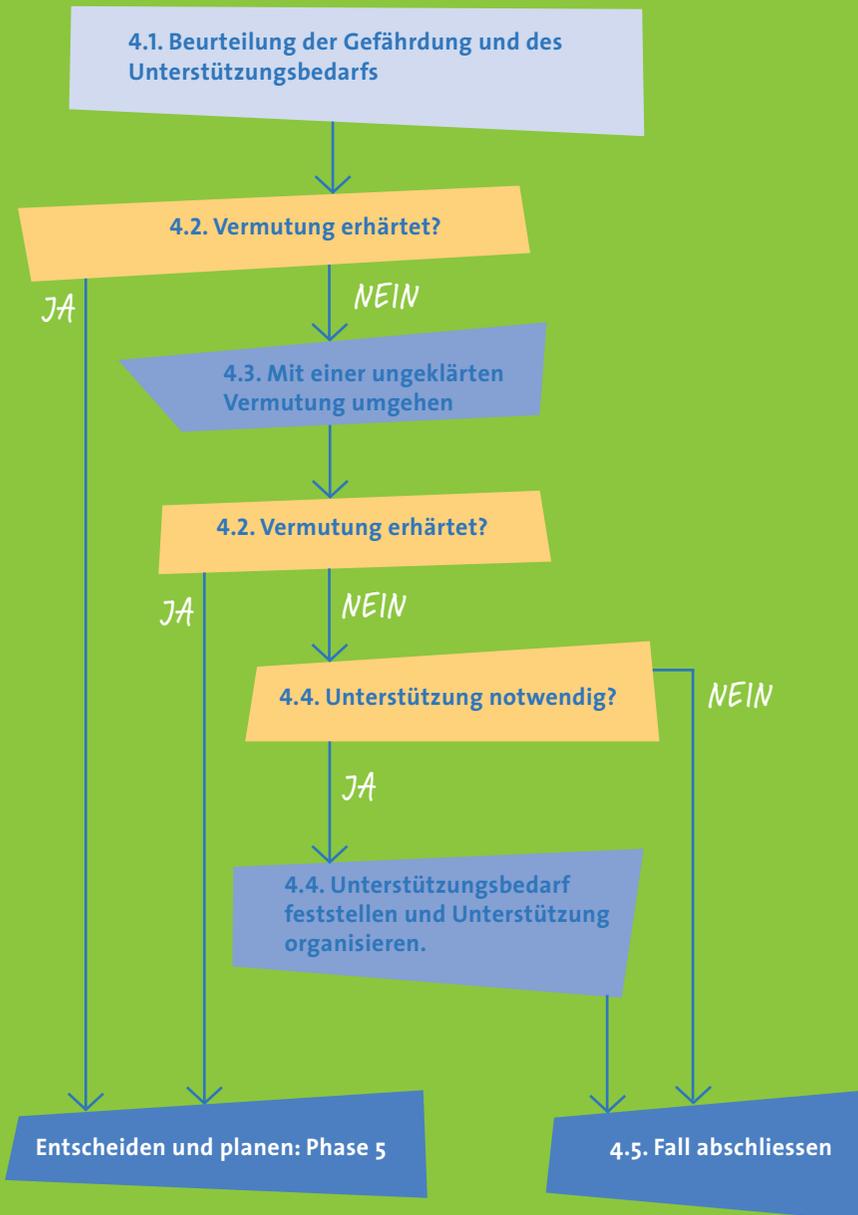
→ Bei sexueller Gewalt oder wenn die Betroffenen zusätzlich unter Druck kommen könnten: Kein Kontakt zur mutmasslich gewaltausübenden Person.

→ Wahrheitsfindung und Ermittlung ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde. Dazu gehört auch die Einvernahme der betroffenen Kinder oder Jugendlichen.

Das Erfassen der Situation ermöglicht die Beurteilung der Gefährdung und des Unterstützungsbedarfs

→ Phase 4: Gefährdung und Unterstützungsbedarf beurteilen.

4. Gefährdung und Unterstützungsbedarf beurteilen



4.1. Gefährdung und Unterstützungsbedarf beurteilen

In die Beurteilung werden alle zuvor eingeholten Informationen einbezogen.

Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen, geistigen oder sozialen Wohls vorauszusehen ist.

Voraussetzung für die Beurteilung sind Kenntnisse zu:

- psychosozialen Grundbedürfnissen des Kindes
- Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung
- Zielsetzung der menschlichen Entwicklung

→ Nicht alleine beurteilen. «Eigene Grenzen achten»

Möglichkeiten:

- Besprechung im Team oder in einer internen Kinderschutzgruppe
- Fallbesprechung in einer regionalen interdisziplinären Kinderschutzgruppe
- Fachberatung durch die Fachstelle In Via

In den Akten festhalten:

- alle Abklärungen
- der Verzicht auf bestimmte Abklärungen mit Begründungen
- die Beratungen
- wichtige Überlegungen und Erwägungen
- Schlussfolgerungen mit Begründungen

4.2. Vermutung erhärtet oder entkräftet?

Folgende Szenarien sind möglich:

- Die Vermutung, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, wird erhärtet.
- Die Vermutung kann weder erhärtet noch entkräftet werden. Zusätzliche Abklärungen sind nötig und sinnvoll, wenn die Aussicht besteht, dadurch grössere Gewissheit zu erhalten, ob und welche Massnahmen sinnvoll sind.
- Die Vermutung besteht weiter, kann jedoch trotz zusätzlichen Abklärungen weiterhin nicht erhärtet werden. Es wird sichergestellt, dass die Situation bis zu einem definierten Zeitpunkt beobachtet werden kann (siehe 4.3.). Dann muss eine Entscheidung gefällt werden.
- Die Vermutung besteht nicht weiter, aber es sind unterstützende Massnahmen für die Kinder, die Jugendlichen oder die Eltern angezeigt.
- Die Vermutung besteht nicht weiter und es sind auch keine weiteren Massnahmen notwendig.

Wann gilt eine Vermutung als entkräftet?

Eine Vermutung gilt als entkräftet, wenn alle Abklärungen und die Gesamtbeurteilung ergeben haben, dass eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann und auch in Zukunft keine befürchtet werden muss.

4.3. Mit einer ungeklärten Vermutung umgehen

- ▶ Weiterhin beobachten.
- ▶ Festlegen, wie der Fall weiter beobachtet und kontrolliert werden kann. Fallverantwortung festlegen.
- ▶ Prüfen, ob es z.B. sinnvoll und möglich ist, mit den Beteiligten in regelmässigem Kontakt zu bleiben.
- ▶ Zeitpunkt definieren, zu dem eine Entscheidung getroffen wird.
- ▶ Bezugsperson für die Kinder oder die Jugendlichen festlegen.



Bei einer weiterbestehenden nichterhärteten Vermutung ist es wichtig, den Fall trotzdem zu einem definierten Zeitpunkt abzuschliessen und Normalität herzustellen. Die latente Aufrechterhaltung einer Vermutung ist eine hohe Belastung für Kinder und Jugendliche und kann das Kindeswohl ebenfalls gefährden.

4.4. Unterstützungsbedarf feststellen und Unterstützung organisieren

Wenn davon ausgegangen wird, dass es sich nicht um eine Kindeswohlgefährdung handelt, können doch die vorangegangenen Abklärungen Hinweise auf besondere Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen oder auf Belastungen in der Familie geben.

- ▶ Abklären, wer und was dem Bedürfnis der Kinder oder der Jugendlichen am ehesten gerecht wird.
- ▶ Fallübergaben an andere Fachpersonen mittels eines Gesprächs zusammen mit den Betroffenen machen.

Mögliche Unterstützung:

- ausserfamiliäre Betreuung, Entlastung der Eltern
- Heilpädagogische Frühförderung
- Schulpsychologische Abklärung und schulische Förderung
- Kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Behandlung
- Erziehungs- und Familienberatung
- Beratung oder Therapie
- Integrationsangebote für Eltern
- ärztliche Untersuchungen
- Sachhilfen: Wohnung, Finanzen, Arbeit, soziale Kontakte usw.

4.5. Rückmeldungen geben und Fall abschliessen

Fall abschliessen, wenn die Vermutung entkräftet ist oder nach einer definierten Zeit nicht erhärtet werden kann.

Rückmeldungen

- ▶ Prüfen, ob eine Rückmeldung an die Person, die eine Gefährdungssituation vermutet, sinnvoll und rechtlich zulässig ist.
- ▶ Prüfen, ob ein abschliessendes Gespräch mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen sinnvoll ist.
- ▶ Abschliessende Gespräche mit den Beteiligten führen. Wenn bisher keine Kontakte stattgefunden haben, prüfen, ob eine Information erforderlich und verantwortbar ist. Prüfen, welche Informationen sinnvollerweise welchen Beteiligten zu geben sind.

Falldossier schliessen

Akten archivieren.

Wenn bei der Beurteilung von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen wird, erfolgt der Übergang zu

→ **Phase 5: Über Vorgehen entscheiden und Intervention planen.**

5. Über Vorgehen entscheiden und Intervention planen



5.1. Vorgehensschritte entscheiden

Aufgrund der Beurteilung wird definiert, wer wie viel an Unterstützung, Hilfe, Kontrolle oder Abklärung benötigt: «**Übereiltes Handeln vermeiden**»

- ▶ Entscheiden, welche Ziele verfolgt werden.
- ▶ Entscheiden, welche Verfahren eingeleitet werden.

Es gibt drei mögliche Wege:

- das Strafverfahren
- und/oder das zivilrechtliche Kinderschutzverfahren
- oder freiwillig vereinbarte Massnahmen

Kinder und Jugendliche werden in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention)

5.2. Intervention planen

- ▶ Einzelnen Schritte planen.
- ▶ Überprüfen, ob die bisherige Fallorganisation weiterhin geeignet ist. Ansonsten Funktionen und Zusammenarbeit neu regeln gemäss Punkt. 3.1.

Verschiedene Verfahren erfolgen oft parallel und es bleiben mehrere Fachpersonen beteiligt. Die Ziele der Interventionen müssen allen involvierten Fachpersonen bekannt und die Koordination der einzelnen Schritte muss jederzeit gewährleistet sein.

5.3. Strafanzeige erstatten

Die Strafanzeige dient dazu, die Täterschaft unter Inanspruchnahme der Strafverfolgungsbehörden in die Verantwortung zu nehmen.

Bei jugendlichen Täterinnen oder Tätern dient die Strafanzeige auch deren Erziehung und der Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

Opferhilfe

Die Fachstelle In Via des Kinderschutzzentrums St.Gallen informiert als Opferhilfeberatungsstelle über die besonderen Rechte von Kindern und Jugendlichen als Opfer im Strafverfahren und begleitet Opfer und deren Angehörige durch das Verfahren.

Opferrechte können auch in Anspruch genommen werden, wenn keine Anzeige erfolgt, aber die Opferkriterien nach Opferhilfegesetz erfüllt sind.

Die Opferhilfe umfasst:

- Beratung und Soforthilfe
- längerfristige Hilfe der Opferhilfe-Beratungsstellen
- Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter
- Entschädigung
- Genugtuung
- Befreiung von Verfahrenskosten
- besonderen Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren

Indikationen für eine Strafanzeige

- Die Beurteilung hat den Verdacht auf eine strafbare Handlung gemäss Strafgesetzbuch (Körperverletzung, sexuelle Handlung mit einem Kind usw.) erhärtet,
- oder Verdachtsabklärungen können nur durch Strafverfolgungsbehörden gemacht werden.
- Es bestehen Chancen, dass die Straftat bewiesen werden kann.
- Die Straftat ist nicht verjährt.

Anzeige kann jede Person erstatten.

Vorbereitung

- ▶ Prüfen, wie die Kinder oder Jugendlichen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden können. Sind die Kinder oder die Jugendlichen gegen eine Anzeige oder muss davon ausgegangen werden, dass sie bei der Einvernahme keine Aussagen machen wollen, muss eine Güterabwägung vorgenommen werden.
- ▶ Die Eltern werden, wenn möglich, in den Entscheidungsprozess einbezogen, sofern sie nicht der Tat verdächtig sind.
- ▶ Urteilsfähige Jugendliche darüber informieren, was es bedeutet, eine Anzeige zu machen, was auf sie zukommt und dass keine Gewähr besteht, dass es zu einer Verurteilung kommt. Keine Versprechungen machen!
- ▶ Prüfen und absprechen, wer die Anzeige am besten erstattet. In der Regel ist es sinnvoll, wenn eine Person, die nicht in einer direkten Beziehung zum Kind oder der Familie steht, die Anzeige erstattet z.B. die Stellenleitung oder die Schulleitung.
- ▶ Mit jugendlichen Beschuldigten kann aus pädagogischen Gründen auf eine Selbstanzeige hin gearbeitet werden.

- Keine Vorinformation der Beschuldigten.
- Wer sich zu einer Anzeige entschliesst, soll dies möglichst tatnah machen. Tatferne Anzeigen sind schwieriger zu beurteilen und führen oft nicht zu einer Verurteilung.
- Wenn Jugendliche ab zehn Jahren sexuelle Übergriffe oder physische Gewalt ausüben, gibt es kaum eine Alternative zu einer Anzeige bei der Jugendanwaltschaft. Bei strafunmündigen Kindern (unter zehn Jahren) ist eine Meldung an die KESB angebracht (siehe 5.4.).

Vorgehen

- ▶ Klären, wo die Anzeige am besten gemacht wird (Polizei, Staatsanwaltschaft oder Jugendanwaltschaft), evt. mit der Stelle im Voraus Kontakt aufnehmen und klären, wann und bei wem die Anzeige gemacht werden soll.
- ▶ Mündlich oder schriftlich Anzeige erstatten.
- ▶ Schutz und Begleitung des Kindes gewährleisten.
- ▶ Das Kind, den/die Jugendliche/n und sofern möglich die Eltern über Opferrechte im Strafverfahren informieren.

Schutz des Kindes

→ Der Schutz des Kindes hat Vorrang!

Stellt die zuständige Behörde bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen gegenüber Unmündigen fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informiert sie unverzüglich die Kinderschutzbehörde (Art. 75 StPo).

Täterschaft

Die Strafverfolgungsbehörden bestimmen das Vorgehen gegenüber der mutmasslichen Täterschaft.

Beschuldigte Personen haben Prozessrechte, insbesondere erhalten sie im Rahmen des rechtlichen Gehörs Einblick in die Straftaten. Sie erfahren somit in der Regel, wer die Anzeige gemacht hat.

Öffentlichkeit

→ Die Öffentlichkeit nur im Einvernehmen mit den Untersuchungsbehörden informieren.

Die Strafverfolgungsbehörden beziehen in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit die Prozessbeteiligten mit ein.

Informationen zu Anzeigerechten, Mitteilungspflichten, Opferhilfe befinden sich in den «**Juristischen Grundlagen Kinderschutz**».

5.4. Mitteilung an Kinderschutzbehörde

Die KESB verfügt zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen.

Zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen dienen:

- dem Schutz und Wohl der Kinder, der Jugendlichen und allfälliger Geschwister;
- der Vorbeugung von weiteren Misshandlungen;
- der Stabilisierung und Verbesserung der familiären Situation;
- der Bewältigung und Verarbeitung erlittener Misshandlungen.

Bei zuverlässiger Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung besteht eine Mitteilungspflicht für alle Personen in amtlicher Tätigkeit ausser für die Mitarbeitenden von Opferhilfeberatungsstellen, d.h. für Mitarbeitende der Fachstelle In Via des Kinderschutzzentrums.

→ Die Kinder/Jugendlichen altersgerecht informieren und soweit sinnvoll in die Entscheidung einbeziehen.

Das Einverständnis der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten mit den Kinderschutzmassnahmen anstreben, gegebenenfalls aber auch Massnahmen gegen deren Willen beantragen, wenn die Kindeswohlgefährdung nicht anders behoben werden kann.

Vorgehen

▶ Schriftliche Gefährdungsmeldung an die KESB der Wohngemeinde des Opfers senden.

Die schriftliche Form empfiehlt sich, damit die in der Abklärung zusammengetragenen Fakten sorgfältig aufgeführt und evt. konkrete Anträge gestellt werden können.

Die KESB hat die Kinder oder die Jugendlichen grundsätzlich anzuhören.

Die KESB muss die Eltern – unabhängig davon, ob sie im Verdacht stehen, ihr Kind misshandelt zu haben – im Rahmen des rechtlichen Gehörs über die Meldung, die mitgeteilten Fakten und die Anträge informieren.

5.5. Einvernehmlich Massnahmen vereinbaren

Einvernehmlich vereinbarte Massnahmen dienen:

- dem Schutz des Kindeswohls;
- der Stärkung der Eltern in ihrer Verantwortung;
- der Stabilisierung und Verbesserung der familiären Situation;
- der Bewältigung und Verarbeitung.

→ Auch einvernehmliche Massnahmen müssen verbindlich geregelt sein.

→ Handelt es sich um sexuelle Ausbeutung kommen einvernehmliche Massnahmen nicht in Frage.

Kriterien für die Vereinbarung von einvernehmlichen Massnahmen:

- Einsicht und echte Kooperationsbereitschaft der grenzverletzenden oder vernachlässigenden Person und deren Umfeld
- Misshandlungen im Rahmen der (erweiterten) Familie von geringerer Tragweite, z.B. einmalige Tötlichkeit, leichter Fall von Vernachlässigung
- Weitere oder schwerere Misshandlungen sind nicht wahrscheinlich.
- Gefährdung von weiteren Opfern (z.B. Geschwistern) ist unwahrscheinlich.
- Relativ intakte Familienverhältnisse, intaktes Umfeld
- Ressourcen sind vorhanden.
- Es sind eindeutig messbare Indikatoren festlegbar, ab wann eine Meldung oder Anzeige gemacht wird.

Beispiele einvernehmlicher Massnahmen:

- Therapie und Beratung für grenzverletzende Personen ausschliesslich bei spezialisierten Fachpersonen (z.B. Täter-Therapie)
- Entschuldigung der grenzverletzenden Person bei betroffenen Kindern oder Jugendlichen, wenn diese es wünschen, unter Beizug einer Mediationsperson, einer Täter-Therapeutin oder eines Täter-Therapeuten und evt. Vereinbarung einer Wiedergutmachung
- Therapie, Beratung für Familie oder Eltern
- Familienentlastung
- Familienergänzende Betreuung
- Sozialpädagogische Familienbegleitung
- Regelung der Alltagsgestaltung
- Besuchsrechtsmodalitäten getrennt lebender Eltern
- regelmässige Gespräche oder ärztliche Untersuchungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen

→ Die Kinder/Jugendlichen altersgerecht in die Überlegungen und Diskussionen einbeziehen. «Schutz- und Beteiligungsrechte»

→ Alle relevanten Familienangehörigen und Bezugspersonen einbeziehen.

Vorgehen

- ▶ Schriftliche Begründung in den Akten, weshalb auf strafrechtliche bzw. zivilrechtliche Massnahmen verzichtet wird.
- ▶ Vereinbarung in Form eines schriftlichen Vertrags verbindlich festhalten, speziell die Art, wie und durch wen die Einhaltung der Vereinbarung überprüft wird (Indikatoren) und welche Konsequenzen die Nichteinhaltung der Vereinbarung hat. Festlegen, wer eine Meldung macht, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden.
- ▶ Die Begleitung der Kinder/der Jugendlichen durch eine Person ihres Vertrauens sicherstellen.

Sistierung eines zivilrechtlichen Kindesschutzverfahrens

Falls die KESB die Abklärungen durchgeführt oder veranlasst hat, ist bereits ein zivilrechtliches Kindesschutzverfahren eingeleitet. Dieses Verfahren kann für eine bestimmte Zeit sistiert werden, um zu prüfen, ob mit einvernehmlichen Massnahmen die Situation verbessert werden kann.

Einvernehmliche Massnahmen verfügen

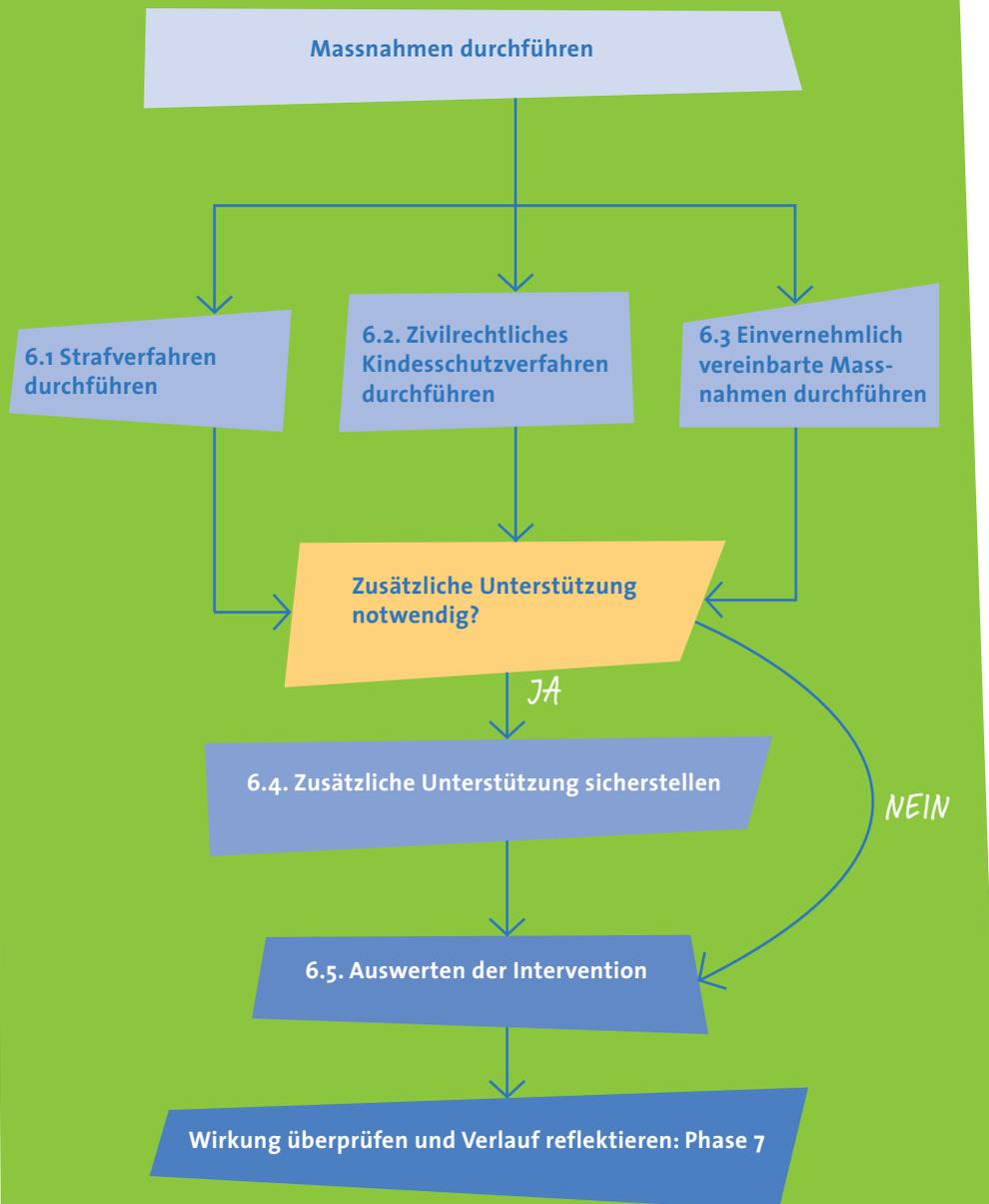
Auch einvernehmliche Massnahmen können zur Stärkung der Verbindlichkeit durch die KESB verfügt werden.

Möglich sind zum Beispiel Weisungen zu Erziehung, Pflege und Ausbildung und die Bestimmung einer Stelle, der Einblick zu gewähren ist (Erziehungsaufsicht).

Wenn Entscheidungen getroffen und die entsprechenden Verfahren und Massnahmen eingeleitet sind, erfolgt die Durchführung von Verfahren und Massnahmen

→ **Phase 6: Verfahren und einvernehmliche Massnahmen durchführen.**

6. Verfahren und einvernehmliche Massnahmen durchführen



Oft verlaufen Unterstützungsprozesse und Interventionen gleichzeitig oder nacheinander auf unterschiedlichen Ebenen. Eine gute Koordination und Steuerung sind wichtig.

6.1. Strafverfahren durchführen

Die Entscheidung über Eintreten und den Verlauf der Ermittlungen liegt bei der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft bestimmt die Kommunikation und Information.

Gute Absprachen zwischen Staatsanwaltschaft, fallführender Fachstelle und Bezugspersonen sind wichtig.

Aufgaben der fallführenden Fachperson

- ▶ Sicherstellen, dass die Rechte der Kinder gemäss Opferhilfegesetz wahrgenommen werden. Sicherstellen, dass die Kinder bzw. die Jugendlichen über die Opferrechte informiert sind.
- ▶ Prüfen, ob eine anwaltliche Vertretung der Kinder oder der Jugendlichen angebracht oder gar zwingend ist.

Anwaltliche Vertretung

Haben die Eltern bzw. ein Elternteil, welcher die elterliche Sorge hat, in einer Angelegenheit Interessen, die denen der Kinder widersprechen, so finden die Bestimmungen über die Vertretungsbeistandschaft Anwendung. Die KESB ordnet deshalb gemäss Art. 314 a bis ZGB eine Vertreterin oder einen Vertreter des Kindes an. Die KESB kann die Beiständin oder den Beistand zur Prozessführung mit Substitutionsrecht ermächtigen, damit diese eine geeignete, erfahrene Anwältin oder einen Anwalt mit der juristischen Vertretung betrauen kann.

6.2. Zivilrechtliches Kindesschutzverfahren durchführen

Die Entscheidung über den Verlauf des zivilrechtlichen Verfahrens liegt bei der KESB.

Aufgaben der Bezugsperson des Kindes

- ▶ Begleitung, Unterstützung der Kinder oder der Jugendlichen. Vorbereitung auf die Befragung durch die KESB.
- ▶ Bei medizinischen und/oder psychologischen Gutachten, welche die KESB anordnet, für Fragen zur Verfügung stehen.

Aufgaben der fallführenden Stelle

- ▶ In Absprache mit der KESB laufend orientieren:
 - das Kind, seinem Alter entsprechend
 - die Angehörigen
 - wenn nötig das Umfeld
- ▶ Prüfen, ob eine anwaltliche Vertretung der Kinder/Jugendlichen angebracht ist.

Platzierungen

Auch nach einer Platzierung:

- ▶ ist der Beratungsprozess der Familien fortzusetzen;
- ▶ ist ein regelmässiger Austausch mit den involvierten Institutionen über den Verlauf zu gewährleisten;
- ▶ ist zu prüfen, wer wann mit den Eltern und mit angemessenem Einbezug der Kinder Kriterien für eine Rückkehr des Kindes erarbeitet.



Zu den anspruchsvollsten Aufgaben im Kindesschutz gehört es, den unmittelbaren Schutz eines Kindes vor Misshandlungen zu gewährleisten und dabei seine Beziehungen zu den Eltern zu erhalten.

«Unnötige Beziehungsabbrüche vermeiden»

6.3. Einvernehmlich vereinbarte Massnahmen durchführen

Aufgaben der fallführenden Stelle

- ▶ Überprüfen, ob die schriftlich vorliegenden Vereinbarungen eingehalten werden.
- ▶ Bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen, vorgesehene Massnahmen einleiten oder beantragen.
- ▶ Die Information aller Beteiligten sicherstellen.
- ▶ Den weiteren Verlauf schriftlich dokumentieren.

6.4. Zusätzliche Unterstützung des Kindes, des Umfelds, der mutmasslichen Täterschaft organisieren

Zusätzliche Unterstützungen dienen:

- dem Schutz der Kinder/Jugendlichen und der Stabilisierung ihrer Lebenssituation;
- der Verhinderung negativer Auswirkungen der vorangegangenen Massnahmen;
- der Wiederherstellung von «Normalität» im Alltag;
- der Verarbeitung der Ereignisse z.B. durch eine Therapie;
- der Gewährleistung, dass die grenzverletzende Person Verantwortung übernimmt, indem sie z.B. eine Psychotherapie bei spezialisierten Fachpersonen macht.

6.5. Beurteilungs-, Entscheidungs- und Durchführungsphase abschliessen und auswerten

Abschliessende Gespräche

Abschliessende Gespräche mit den Kindern, den Jugendlichen und den Angehörigen führen.

Auswertung

Den abgeschlossenen Prozess mit den beteiligten Fachpersonen rückblickend beurteilen und evt. für andere Fallsituationen Konsequenzen ziehen.

- ▶ Überprüfen der Fallorganisation und Neuregelung der Funktionen, Verantwortlichkeiten und der Zusammenarbeit (gemäss 3.1.).

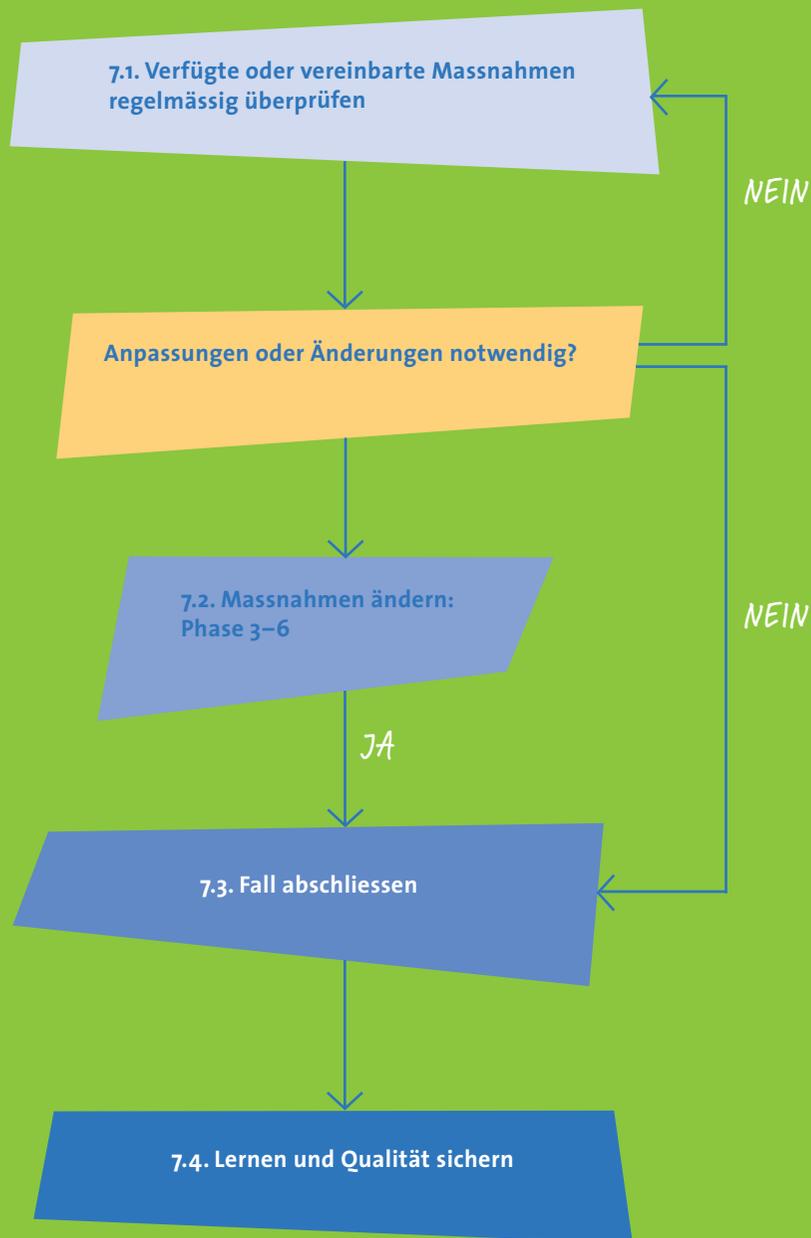
Fall abschliessen

Fachpersonen, die ihren Auftrag in der Erfassung, Beurteilung, Planung und Durchführung der Intervention hatten, schliessen den Fall ab (siehe 7.3.).

Fachpersonen, die ihren Auftrag in der Durchführung von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen oder von längerfristigen einvernehmlich vereinbarten Massnahmen haben, bleiben für die Überprüfung der gewählten Massnahmen verantwortlich

→ Phase 7: Wirkung überprüfen und Verlauf reflektieren.

7. Wirkung überprüfen und Verlauf reflektieren



7.1. Verfügte oder vereinbarte Massnahmen regelmässig überprüfen

Zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen

► Alle angeordneten Massnahmen regelmässig überprüfen.

- Berichterstattung von Mandatsträgerinnen und -trägern
- Anhörung von Kindern oder Jugendlichen durch die Mandatsträgerin, den Mandatsträger oder die Behörde
- Reflexion des eigenen Handelns, der Abläufe und der Zusammenarbeit

Einvernehmliche Massnahmen

► Nach einer festgelegten Zeit die Wirkung der Massnahmen überprüfen.

7.2. Massnahmen ändern

Wenn bei einer Überprüfung von Massnahmen festgestellt wird, dass die Massnahmen nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen des Kindes oder der/des Jugendlichen dienen, kann dieser Leitfaden ab Phase 3 wieder zur Anwendung kommen.

7.3. Fall abschliessen

Gespräche führen

- Abschliessende Gespräche mit Kindern, Jugendlichen und Eltern führen.
- Rückmeldungen über Erfolge oder Misserfolge der getroffenen Massnahmen an beteiligte Fachstellen machen, wenn datenschutzrechtlich möglich.

Falldossier schliessen

► Akten archivieren.

7.4. Lernen und Qualität sichern

- ▶ Den abgeschlossenen Fall evt. in einem interdisziplinären Gremium – z.B. in einer regionalen Kinderschutzgruppe – rückblickend beurteilen, um für die Führung weiterer Fälle zu lernen. Fachpersonen, Fachstellen und Behörden über Erkenntnisse und Schlussfolgerungen informieren.
- ▶ Den Fallverlauf evt. in Supervision oder Intersession analysieren und daraus für weitere Kinderschutzfälle lernen.

→ Für Fallbesprechungen zu Lernzwecken Fallsituation immer anonymisieren.

Fallbeispiele

BEISPIEL 1 Bedrohung im Internet

Wahrnehmung: Zwei Drittklässler erzählen ihrer Lehrerin, dass sie auf dem Handy eines 14-jährigen Schülers Sex-Bilder gesehen haben. Sie schliesst aus den Erzählungen, dass es sich um Pornofilme handelt.

Fachliche Unterstützung: In Absprache mit der Schulleitung wendet sie sich an die Fachstelle In Via für eine Fachberatung in Bezug auf das weitere Vorgehen.

Gesamtsituation erfassen: Die Lehrerin schätzt die Aussagen der Kinder als glaubhaft ein. Es stellt sich zudem heraus, dass der Jugendliche sie zu Stillschweigen verpflichtet und mit einem Messer bedroht hat. Der 14-Jährige verhält sich seit einiger Zeit sozial auffällig und sucht den Kontakt zu jüngeren Kindern.

Beurteilung: Aufgrund der Aussagen muss davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Straftat handelt und möglicherweise weitere Kinder betroffen sind.

Entscheid Vorgehen/Massnahmen: In der Koordinations Sitzung mit Lehrpersonen, Schulleitung und Schulamt wird entschieden, dass das Schulamt Strafanzeige bei der Jugendanwaltschaft einreicht. Der Jugendliche erhält Arealverbot beim Primarschulhaus. Die Eltern der betroffenen Schüler werden durch das Schulamt informiert und für die Opferberatung und Begleitung im Strafverfahren an die Fachstelle In Via verwiesen.

Überprüfung der Wirkung: Die Jugendanwaltschaft begleitet die Massnahmen beim übergriffigen 14-Jährigen und überprüft deren Wirkung.

BEISPIEL 2 Sexuelle Gewalt

Fachliche Unterstützung: Die Mutter einer Sechsjährigen wendet sich an die Fachstelle In Via des Kinderschutzzentrums, weil sie Hinweise auf sexuelle Übergriffe durch den Vater an den Besuchswochenenden hat.

Sofortmassnahmen: In Via organisiert die ärztliche Untersuchung im Kinderspital. Die Mutter sagt das kurz bevor stehende Besuchswochenende unter einem Vorwand ab.

Gesamtsituation erfassen: Fallführung und Fallkoordination sowie Beratung von Kind und Mutter erfolgen durch In Via. In Via erteilt in Absprache mit der KESB einen Auftrag zur Durchführung einer STEB zur Dokumentation der Aussagen des Kindes.

Beurteilung: Die STEB-Aufnahmen werden von In Via und der KESB angeschaut. Die Vermutung, dass das Kindeswohl durch sexuelle Gewalt gefährdet ist, bleibt bestehen.

Entscheid Vorgehen/Massnahmen: Strafanzeige durch die KESB, zivilrechtliche Massnahmen in Bezug auf das Besuchsrecht, Therapie für das Kind und Unterstützung auch für zwei Geschwister.

Durchführung: Begleitung der Mutter und des Kindes während des Strafverfahrens durch die Fachstelle In Via. Die Intervention wird abgeschlossen und ausgewertet.

Überprüfung der Wirkung: Die KESB überprüft die Besuchsrechtsmodalitäten.

BEISPIEL 3 Vernachlässigung und häusliche Gewalt

Wahrnehmung: Ein Mädchen kommt oft zu spät in den Kindergarten. Manchmal ist es nicht wettergemäss angezogen. Den Znüni erhält es in der Regel von anderen Kindern. Die Kindergärtnerin vermutet ein Suchtproblem bei der Mutter, allenfalls auch beim Vater. Auch häusliche Gewalt wird vermutet, Fakten sind keine vorhanden.

In Gesprächen sichern die Eltern Besserung zu. Sie leugnen, Probleme zu haben, und wollen keine soziale Beratung in Anspruch nehmen. Nach diesen Gesprächen bessert sich die Situation für kurze Zeit. Die Kindergärtnerin dokumentiert Aussagen des Kindes, anderer Kinder und Mütter, notiert Hinweise und Vermutungen und den Kontext dazu.

Bei einer Fallbesprechung in der regionalen Kinderschutzgruppe erhält die Kindergärtnerin wichtige Hinweise für die Beobachtung und für ein weiteres Gespräch mit den Eltern.

Fachliche Unterstützung: Die Kindergärtnerin kann die Eltern zu einer Beratung bei der regionalen sozialen Fachstelle motivieren.

Gesamtsituation erfassen: Die Lebensumstände der ganzen Familie werden erfasst. Es zeigen sich verschiedene soziale Probleme.

Beurteilung: Aufgrund der Abklärungen sind Vernachlässigung und häusliche Gewalt sehr wahrscheinlich.

Entscheid Vorgehen/Massnahmen: Die Eltern sind bereit für Suchtberatung und Eheberatung und teilzeitliche ausserfamiliäre Betreuung der Tochter. Um Verbindlichkeit zu schaffen, stellt die soziale Fachstelle einen Antrag an die KESB zur Errichtung einer Beistandschaft.

Überprüfung der Wirkung: Die regelmässige Überprüfung der Lebensumstände des Mädchens erfolgt über die Beiständin und die KESB.

BEISPIEL 4 Unklare Gefährdung

Wahrnehmung: Ein Knabe hat häufig die Aufgaben nicht erledigt. Im Unterricht stört er. Er fällt auf durch sexualisierte Sprache und schlägt andere Kinder. Über die Familie ist nicht viel bekannt, weil sie neu zugezogen ist.

Fachliche Unterstützung: Weil die Eltern momentan nicht motiviert sind, zur Veränderung der Situation beizutragen, informiert die Schulleiterin die KESB.

Gesamtsituation erfassen: Die KESB erteilt den Sozialen Diensten einen Abklärungsauftrag.

Beurteilung: Festgestellt wird eine Überforderungssituation bei den Eltern. Physische und sexuelle Gewalt sind unwahrscheinlich.

Entscheid Vorgehen / Massnahmen: Es werden als einvernehmliche Massnahmen eine Erziehungs- und Familienberatung vereinbart. Das zivilrechtliche Kindesschutzverfahren wird für eine bestimmte Zeit sistiert.

Überprüfung der Wirkung: Überprüfung durch die KESB nach einer vorbestimmten Zeit.

Beteiligte Stellen

Regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen

Vier regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen unterstützen Fachpersonen bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen und bei der Planung des weiteren Vorgehens.

Adresse und Informationen: www.kindesschutz.sg.ch

Kinderschutzzentrum

In Via – Fachstelle Kindesschutz, Opferhilfe für Kinder und Jugendliche

- Beratung von Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt betroffen sind, sowie deren Eltern und Bezugspersonen
- Opferhilfeberatung für Kinder, Jugendliche und deren Angehörige
- Beratung und Unterstützung von Fachpersonen in Fragen von Gewalt und Grenzverletzung an Kindern und Jugendlichen
- Weiterbildungs- und Präventionsveranstaltungen

Schlupfhuus

- Notunterbringung und sozialpädagogische Betreuung

Kinder- und Jugendnotruf

- Beratung in Krisensituationen und Intervention

Tatkräftig statt schlagkräftig

- Notruf für grenzverletzende Eltern mit Kindern bis sechs Jahren

Adressen und Informationen: www.kszsg.ch

Schulpsychologische Dienste

- Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Krisenintervention im Schulbereich mit Notfallnummer

Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen und Krisenintervention.

Adressen und Informationen: www.schulpsychologie-sg.ch

Schulpsychologischer Dienst der Stadt St.Gallen.

Adressen und Informationen: www.schulgesundheitsstadt.sg.ch

Mütter- und Väterberatung

Die Mütter- und Väterberaterinnen sind Spezialistinnen für die körperliche, seelische und geistige Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern, für Stillen, Ernährung, Pflege und Erziehung. Sie beraten Eltern von Säuglingen und Kleinkindern und unterstützen sie in ihrer Aufgabe.

Adressen: www.sozialberatung.sg.ch

Erziehungs-, Familien- oder Jugendberatungsstelle, soziale Fachstellen

- Freiwillige Beratung von Kindern, Jugendlichen und/oder Eltern und Bezugspersonen zur Unterstützung der vorhandenen Ressourcen.
- Planung von einvernehmlichen Massnahmen.
- Einige Stellen führen Abklärungen im Auftrag von KESB durch. Die Zusammenarbeit ist schriftlich vereinbart.
- Einige Stellen führen Mandate im Auftrag von KESB.

Adressen: www.sozialberatung.sg.ch

Schulsozialarbeit

- Niederschwellige Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler im Schulhaus.
- Beratung von Schülerinnen und Schülern, von Lehrpersonen, Eltern und weiteren Personen im Umfeld der Schule.
- Erschliessen weiterer Unterstützung und Zusammenarbeit mit Stellen ausserhalb der Schule.

Adressen und Informationen: www.jugend.sg.ch

Kindesschutzbehörde KESB

- Entgegennahme von Gefährdungsmeldungen
 - Triage
 - Sachverhaltsermittlungen
 - Verfügung von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen
- Im Kanton St.Gallen bestehen neun regionale KESB.

Adressen: www.kesb.sg.ch

Ostschweizer Kinderspital St.Gallen

Das Ostschweizer Kinderspital ist ein regionales Zentrum für Kinderheilkunde, Kinderchirurgie und Jugendmedizin.

Adressen und Informationen: www.kispisg.ch

Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste

Die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste leisten in Ergänzung zu Privatpraxen die ambulante psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung der Kinder und Jugendlichen im Kanton St.Gallen.

Die Baby-Sprechstunde ist ein spezifisches Angebot für Kinder bis drei Jahre und ihre Eltern.

Adressen und Informationen: www.kjpd-sg.ch

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist unabhängige Untersuchungs- und Anklagebehörde des Kantons St.Gallen für sämtliche Straftaten. Im Kanton St.Gallen gibt es vier regionale Untersuchungsämter. Adressen und Informationen: www.staatsanwaltschaft.sg.ch

Jugendanwaltschaft

Die vier Jugendanwaltschaften führen die Strafverfahren gegen Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren, die in ihrer Region wohnhaft sind. Sie sind für die Strafuntersuchung zuständig, fällen mit wenigen Ausnahmen alle Urteile und vollziehen die angeordneten Strafen und Massnahmen. Straffällige Jugendliche begegnen so über die Dauer des ganzen Verfahrens nur den Personen einer Amtsstelle.

Adressen und Informationen: www.staatsanwaltschaft.sg.ch

Verdi-Vermittlungsdienst für Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Verdi vermittelt als kantonale Vermittlungsstelle in über 46 Sprachen qualifizierte Übersetzerinnen und Übersetzer, die in Absprache mit den Auftraggebenden auch interkulturell klärend wirken können. Vermittlung innert höchstens 48 Stunden per Telefon 071 228 33 90, Fax 071 228 33 98 oder online. Verdi bietet auch schriftliche Übersetzungen an.

Adressen, Informationen und Online-Aufträge:
www.integration-sg.ch

Publikationen

- Gefährdung des Kindeswohls. Definition der Begriffe und Erscheinungsformen. Dezember 2010
auf www.kindesschutz.sg.ch als Download.
- 10 Grundsätze im Kindesschutz. Dezember 2010
auf www.kindesschutz.sg.ch als Download.
- Juristische Grundlagen Kindesschutz. Arbeitsgruppe Kinderschutz. Februar 2013
erhältlich beim Amt für Soziales, Koordination Kinderschutz, oder auf www.kindesschutz.sg.ch als Download.
- Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton St.Gallen. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten. Amt für Soziales, 2010
erhältlich beim Amt für Soziales oder auf www.jugend.sg.ch als Download.
- Kindesschutz in der frühen Kindheit 0 – 3 Jahre, Gesellschaft für seelische Gesundheit in der frühen Kindheit E.V. GAIMH, Interdisziplinäre Regionalgruppe Zürich
auf www.gaimh.org als Download.
- Kapitel «Kindesmisshandlung» des Sammelordners sicher!gesund!, Kinderschutzzentrum St.Gallen, Claudia Hengstler. Hrsg: Kanton St.Gallen, Redaktion sicher!gesund!
erhältlich beim Zepra, Prävention und Gesundheitsförderung, Unterstrasse 22, St.Gallen, oder auf www.schule.sg.ch als Download.
- Skript «Differenzierte Betrachtungsweise zur Thematik Kindeswohlgefährdung». Kinderschutzzentrum St.Gallen, Claudia Hengstler und Uta Reichert Oppitz
auf www.kszsg.ch als Download.

An der Erarbeitung des Leitfadens waren beteiligt:

André Baeriswyl-Gruber
In Via, Fachstelle Kindesschutz, Opferhilfe für Kinder und Jugendliche,
Kinderschutzzentrum St.Gallen

Barbara Metzler
Amt für Volksschule, Bildungsdepartement

Claudia Hengstler
Fachstelle In Via, Kinderschutzzentrum St.Gallen

Elisabeth Frölich
Koordination Kindesschutz, Amt für Soziales,
Departement des Innern

Elmar Tresp
Untersuchungsamt Uznach

Jack Jud
Heilpädagogische Schule Flawil

Magnus Kaiser
Regionales Beratungszentrum Rapperswil-Jona

Maria Mögel
Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen,
Babysprechstunde

Martin Müller
Institut für Soziale Arbeit IFSA, FHS St.Gallen

Priska Senti
Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstelle Sargans

Regula Frehner Furrer
Fachstelle In Via, Kinderschutzzentrum St.Gallen

Regula Furrer
Vormundschaftsamt Gossau

Ruedi Zollinger
Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen

Herausgeberin:
Arbeitsgruppe Kindesschutz
Amt für Soziales, Koordination Kindesschutz
Spisergasse 41
9001 St.Gallen

Tel. 071 229 24 20
E-Mail: jugend@sg.ch

www.kindesschutz.sg.ch

August 2013